



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Schattenrisse aus der österreichischen Gerichtspflege. I.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

# Schattenrisse aus der österreichischen Gerichtspflege.

## I.

Aus Böhmen.

Wechselgericht. — Concursverfahren. — Taxen und Stempel.

Wenn dem Wahlsprüche Oesterreichs — *Justitia regnorum fundamentum* — durch gute Gesetzbücher über Privat- und Strafrecht für sich allein schon hinreichend entsprochen würde, so müßte man zugestehen, daß die Regierung jenen Wahlspruch beinahe vollständig nachgekommen sei, da sowohl das sogenannte „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch“ vom 1. Juli 1811 bis auf einige geringe Schwächen selbst heute noch den Anforderungen der Zeit entspricht, wie auch das „Gesetz über Verbrechen“ vom 3. September 1803 denen seiner Zeit wirklich entsprach.

Auch das Gesetz über Civilverfahren, die „Gerichtsordnung“ vom 1. Dec. 1781 war im Zeitpunkte seiner Erlassung, so wie das Meiste, was Oesterreich dem Gründer seiner Civilisation, dem großen Kaiser Joseph, zu verdanken hat, ein ganz gutes Gesetz. Allein es sind seitdem volle 66 Jahre verflossen und ungeachtet die veränderten Verhältnisse der neuern Zeit eine entschiedene Reform des Civilverfahrens nöthig machten, ist jenes Gesetz während dieses so langen Zeitraums keineswegs etwa den neuentstandenen Bedürfnissen entsprechend verbessert worden. Durch das zahllose Heer der (über die mitunter widersinnigsten Anfragen) erschienenen, einander theilweise sogar widersprechenden Declaratorien, wurde die Sache gewiß nicht besser, da letztere insbesondere sowohl den Kabulistereien so vieler Advocaten, als auch der Willkür und Saumseligkeit der Gerichtsstellen einen freieren Spielraum darbieten, so daß für alle Justiz ein Zustand herbeigeführt wurde, welcher zuweilen einer vollständigen Rechtlosigkeit wenig nachgibt.

Was hilft es z. B. einem Gläubiger, selbst wenn er die verläßlichste Aussicht hat, bei einer redlichen und geschickten Vertretung einmal zu einem, den Schuldner zur Zahlung verpflichtenden Erkenntnisse zu gelangen, wenn diesem so zahlreiche Mittel zu Gebote stehen, den Gläubiger durch so viele Jahre hinzuhalten, bis es ihm gelungen ist, sein Vermögen vor diesem Gläubiger gänzlich in Sicherheit zu bringen und ihn um seine Forderung zu pressen.

Ein kurzes Bild des Ganges eines Civilprozesses in Oesterreich wird Jedermann von der Möglichkeit, so wie hierüber bei irgend einem erfahrenen und unbefan-



genen Juristen eingezogene Erfundigungen, von der Wirklichkeit eines so traurigen Rechtszustandes überzeugen.

Der Prozeß in Oesterreich fängt sowohl beim schriftlichen als mündlichen Verfahren (mit Ausnahme des sogenannten summarischen oder Bettelprozesses, wo es sich um nicht mehr als 200 Fl. handelt und wo die Klage auch mündlich zu Protokoll gegeben werden kann) mit einer schriftlichen Klage an, welche zu ihrer Erledigung, durch Gestattung der Einrede binnen einer, im Verhältnisse zu dem Aufenthaltsorte des Beklagten stehenden Frist von 30—90 Tagen, in der Regel wenigstens eines Monats bedarf. Längstens drei Tage vor Verlauf dieser gesetzlichen Frist zur Einrede, steht es nun dem Beklagten frei, eine weitere Frist anzusuchen, welche dem Gegner zu seiner Aeußerung zwar zugestellt werden muß, jedoch ungeachtet seiner Protestation vom Richter bewilligt werden kann, was auch in Betreff der noch weiter angesuchten Fristen, deren Zahl durchaus nicht beschränkt ist, der Fall ist. Nicht selten kommen Fälle vor, wo zu einer und derselben Schrift 10 bis 20 solche Fristen angefordert, und wenn selbige gleich nicht wirklich erwirkt werden, doch für den Gegner ein Hinderniß abgeben, um wider einen muthwilligen Prozeßführer ein Contumazerkenntniß erwirken zu können. Da nämlich ein Fristgesuch in der Regel nicht vor vier Wochen dem Gegner zugestellt wird (was bei seiner darauf erstatteten abschlägigen Antwort aber auch der Fall ist), so braucht ein Fristwerber nur so vorsichtig zu sein, außer dem seinem Gegner bereits zur Aeußerung zugestellten Fristgesuche immer noch ein mit einem neuen noch so lägenhaften Grunde motivirtes weiteres Gesuch einzubringen, um hierdurch jede Contumaz gegen sich ganz unmöglich zu machen.

Bedenkt man weiter, daß wider jedes von der ersten Instanz abgeschlagene Gesuch recurrirt werden kann und daß besonders in Böhmen ein noch so einfacher Recurs drei, sechs, bisweilen sogar zehn Monate braucht, ehe er Erledigung findet, bedenkt man ferner, daß wider eine bereits bewilligte Contumaz und sogar auch nach bereits inrotulirten Acten eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann und daß hierüber immer auf längere Zeit hin eine wiederholt erstreckbare Tagfahrt zur Verhandlung angeordnet wird, — bedenkt man ferner, daß die Erledigung jeder noch so einfachen Verhandlung ein bis vier Monate lang erwartet werden muß, und daß endlich gegen jede ungünstige Entscheidung immer wieder recurrirt werden kann, so wird es Jedermann leicht erklärbar finden, daß in Böhmen von widerrechtlichen und muthwilligen Schuldnern jeder Prozeß viele Jahre lang verzögert werden kann, besonders wenn dieser obendrein zu Recursen wider die Vorbescheidungen der Klage selbst oder zu muthwilligen Einwendungen wegen nicht gehörigen Gerichtsstandes seine Zuflucht nimmt.

Leider kann man alles dieses ohne Besorgniß vor einer Strafe oder auch nur einem Verweise ungeschämt wagen; denn in Oesterreich ist es erlaubt, die Gerichte auf die frechste Weise zu belügen, während durchaus nicht einzusehen ist, warum

ein solches sträfliches Benehmen, wodurch man überdies seinem Gegner, um sich einen widerrechtlichen Gewinn zu verschaffen, zuweilen den größten Schaden zufügt, nicht eben so gut wie alle ähnlichen Handlungen als Betrug bestraft werden sollte.

Wir müssen übrigens bemerken, daß bei den Wechselgerichten, wenn es sich um förmliche Wechsel handelt, ein schnelleres Verfahren stattfindet, der Art, daß gegen den betreffenden Schuldner, ohne ihn früher erst einzuvernehmen, die Zahlung binnen 24 Stunden und wenn selbige nicht geleistet wird, ohne Berücksichtigung der etwa eingebrachten Einwendungen die Execution bis zur Sicherstellung (welche sich sogar bis zum vorsichtswaisen Arrest erstrecken kann) bewilligt werden muß. Allein auch hierbei muß man bedauern, daß vom böhmischen Wechselgericht Alles geschehen ist, um dem redlichen Gläubiger bei Verfolgung seiner Rechte so viele Hindernisse als möglich in den Weg zu legen. Nicht nur daß nur einmal in der Woche Sitzung gehalten wird, so muß auch nach einer neuern, angeblich zur Beseitigung der bei Fallimenten üblichen Klagen und Executionen aus fingirten Forderungen, eine Klage, wenn selbige noch so dringend ist, wenigstens einen Tag vor der Sitzung gebracht werden um bei derselben ihre Erledigung zu finden, widrigenfalls solche erst bei der nächsten Sitzung d. h. am 9. Tage vorgetragen werden kann. Dasselbe ist auch bei der angesuchten Execution der Fall, da das diesfällige Gesuch gleichfalls erst bei der nächsten Sitzung, nämlich in acht Tagen, seine Erledigung findet.

Die Folgen dieser ganz willkürlichen und gesetzwidrigen Manipulation wurden gleich anfangs von jedem Unbefangenen voraus gesehen. Während sich nämlich jeder redliche Gläubiger einem solchen ihm zum offenbaren Nachtheile gereichenden, besonders in der ganz unbegreiflichen Sparsamkeit mit den Sitzungen gegründeten Unfuge fügen muß, schließt nunmehr der Fallite mit einem seiner Freunde oder Verwandten bei irgend einer anderen Behörde einen Vergleich ab, mit welchem er gleich am Tage nach dem Abschlusse sein ganzes Vermögen in Beschlag nehmen läßt und vor seinem redlichen Gläubiger sicherzustellen weiß, so daß dieser in Folge der eben angeführten Verhältnisse jeder möglichen Deckung seiner Forderung beraubt wird. Früher konnte in dringenden Fällen auf die Erledigung von Klagen und Executionen außer der Sitzung oder wie man es nannte „per rollam“ gedrungen werden, wobei der redliche Gläubiger gegen den fingirten wenigstens nicht offenbar zurückgesetzt wurde; das böhmische Wechselgericht fand sich jedoch bewogen, ihm aus nicht bekannten Gründen diese Wohlthat zu entziehen.

Hat man übrigens beim böhmischen Wechselgerichte die den förmlichen Wechseln eingeräumte schnellere Erledigung der Klage und des Pfändungsgesuchs genossen, so beginnt ein benahe eben so träges Verfahren, als man es sonst bei irgend einer andern Gerichtsbehörde nur immer erfahren kann, — ein Verfahren, das in meh-

rern andern Provinzen Oesterreichs und insbesondere in Wien, wo doch dieselben Gesetze bestehen, keineswegs stattfindet \*).

Daß an diesen Verzögerungen die den Verhandlungen beigezogenen Beisitzer aus dem Handelsstande schuldlos sind, ist gewiß eben so ausgemacht, als die vorgeschützte Ueberhäufung mit Arbeit bei den dem Wechselgerichte zugetheilten Räthen zuverlässig ganz ungegründet ist; denn wenn auch diese Herren eine große Anzahl von Nummern aufzuweisen wissen, so kann man sich leicht überzeugen, daß die Hälfte hiervon, z. B. eingeforderte und eingelangte Taxbeträge von auswärtigen Gerichten, eingelangte und betriebene Empfangscheine, eigentlich gar keine Nummer erhalten sollten, und daß von der andern Hälfte kaum ein Viertel durch den Referenten selbst, sondern bloß durch ein äußerst zahlreiches und überdies meistens unbesoldetes Personale bearbeitet wird. Wäre endlich die Ausflucht der Ueberhäufung mit Arbeit auch wirklich gegründet, so wäre es hier um so mehr eine Pflicht des Gerichtes für ein zahlreicheres Personale zu sorgen, als gerade das Wechselgericht ein so enormes Einkommen an Taxen genießt, daß damit ein dreifach stärkeres Personale erhalten werden könnte und immer noch ein nicht unbedeutendes Einkommen erübrigt würde.

Was das mündliche Verfahren betrifft, welches für gewisse Rechtsfachen bewilligt ist, so liefert auch dieses so wie es gepflogen wird, leider kein entsprechendes Resultat, da es bei seiner gegenwärtigen Einrichtung sowohl den Parteien und deren Advocaten, als auch den Gerichten selbst äußerst lästig sein muß, und daher bei wichtigeren Gegenständen jedes Mal umgangen wird, und dem schriftlichen Verfahren weichen muß.

Sind nun in Böhmen sämtliche Sakschriften eines Prozesses (deren jeder Partei zwei und mit der dem eigenen Ermessen der Parteien überlassenen sogenannten Schluß- und Gegenschlußschrift, deren drei zugestanden sind) erstattet und wird dann zur Inotultrung eine Tagfahrt (welche gleichfalls wieder erstreckt werden kann!) angeordnet, so hat man in der Regel drei bis vier Monate und noch länger auf das Urtheil zu warten, gegen welches dann wieder die Appellation angemeldet, zur Einbringung der Beschwerden Fristen angesucht werden können und worauf man dann, nachdem der Gegner seine Einrede erstattet hat, wieder 3, 6 — 10 Monate lang ein weiteres Urtheil zu erwarten hat, wider welches dann wieder, wenn dadurch das Urtheil erster Instanz abgeändert wurde, die sogenannte Revision an die oberste Justizstelle in Wien ergriffen werden kann, wo dann eben so wie bei der Appellation verfahren wird.

Ist nun ein Urtheil endlich rechtskräftig, so wird die Forderung entweder unbedingt zuerkannt, oder es wird auf einen erst noch herzustellen Beweis,

\*) In Wien, Triest, Klagenfurt sind die Wechselgerichte aber auch landesfürstlich, während sie in Prag, Brünn, Lemberg Communalbehörden sind. Man hat den Communen ihre wichtigsten und vernünftigsten Freiheiten genommen und nur die lästigste hat man ihnen gelassen; die Patrimonialgerichtsbarkeit.

als z. B. durch Zeugen, Kunstverständige, erkannt, in welchem Falle das Gesetz abermals so viel Gelegenheit zu Kniffen und Chikanen jeder Art darbietet, um durch das Beweisverfahren für sich allein das Endurtheil ein bis zwei Jahre aufzuhalten. — Ist endlich auch dieses beendet und das Urtheil demnach executionsfähig geworden, so beginnt eine neue Reihe von Verzögerungen, welche den redlichen Gläubiger zur Verzweiflung bringen können, ohne daß ihm das Gesetz auch nur den schwächsten Anhaltspunkt gewähren würde, sowohl den Chikanen seines Schuldners als auch der unverantwortlichen Verzögerung der Gerichte vorbeugen zu können. Wir wollen uns hier auf die üblichste Executionsweise, nämlich die Pfändung des beweglichen Vermögens des Schuldners, beschränken und hierbei bloß vorausschicken, daß die Erledigung eines jeden Executionsgesuches für sich allein, gleich allen übrigen Eingaben, gleichfalls wieder einen Zeitraum von 3 — 5 Wochen in Anspruch nimmt.

Ist nun die Pfändung endlich bewilligt, so kann man sich in der Regel darauf verlassen, daß 1) der zu exequirende Schuldner von dem ihn drohenden Vorgange vorher unterrichtet ist, und sich demnach auf solchen gehörig vorbereiten und was ihm beliebt beseitigen kann. 2) Daß sich der mit der Vornahme der Pfändung beauftragte Gerichtsdiener in der Regel so lange nicht finden läßt oder andere angeblich noch dringendere Geschäfte vorschützt, bis man sich bei ihm auf eine reelle Weise zu insinuiren gewußt hat.

Die Erledigung der vorgenommenen Pfändung und die Ausfertigung des aufgenommenen Inventars bedürfen abermals eines Zeitraums von zwei bis drei Monaten, worauf man denn endlich in die Lage versetzt wird den zweiten Executionsgrad, nämlich die Abschätzung des gepfändeten Gutes ansuchen zu können, worüber dann zur Vornahme eine Commission angeordnet wird, von welcher das eine Mal die Schätzleute, das andere Mal allenfalls sogar der Gerichtsdiener ausbleiben, so daß für den Schuldner abermals drei bis vier Monate Zeit gewonnen werden.

Ist endlich diese Abschätzung erledigt und die Abschrift des hierüber aufgenommenen Protokolls den Parteien zugestellt, so weist dieses natürlich entweder ein zur Deckung der exequirten Forderung hinreichendes Vermögen aus (was jedoch unter hundert Fällen nicht ein Mal vorkommt) oder die Forderung stellt sich als nicht gedeckt dar.

Im ersten Falle hat der Gläubiger die executive Feilbietung der gepfändeten Effecten seines Schuldners, wozu auf einen Zeitraum von drei bis vier Monaten hin drei Tagfahrten angeordnet werden, später dann die gerichtliche Berechnung des gelösten Geldbetrags, dann dessen Einantwortung und endlich die Ausfolgung zu erwirken, welches letztere ihm vor einem bis  $1\frac{1}{2}$  Jahren nicht gelingen wird. Im zweiten Falle dagegen steht es keineswegs dem Gläubiger etwa frei, unmittelbar die Personal-Execution gegen seinen Schuldner einzuleiten, sondern er muß erst bei Gericht die Bitte stellen, daß diesem unter Androhung des Arrestes auf-

getragen werde, irgend ein Vermögen zur Deckung seines Gläubigers namhaft zu machen, worauf dieser jedesmal irgend eine entweder nie bestandene oder längst uneinbringliche Forderung angibt, worüber dann erst wieder bei eignen Tagfahrten verhandelt, gegen das Erkenntniß abermals sowie gegen den Güternamhaftmachungs-Auftrag selbst recurriert, und durch alle diese Vorgänge bis zur Erwirkung des Personal-Arrestes gleichfalls ein Zeitraum von wenigstens einem vollen Jahre gewonnen werden kann.

Hat man es endlich bis zur Erwirkung des Personalarrestes gebracht, so lehrt die Erfahrung, daß solcher bei der hier üblichen Weise, wo ein Krankezeugniß des stets bereitwilligen Arztes (Physikus) hinreicht um den freien Ausgang zu erwirken, wo ferner die sämtlichen Schuld-Arrestanten in ihrer Haft ganz brüderlich in Saus und Braus leben und sich durchaus keinen Gemüß zu versagen brauchen, während ihre Gläubiger den zu ihrem notwendigen Unterhalt erforderlichen Betrag auslegen müssen, — besonders da die ganze Arrestzeit auf ein Jahr beschränkt ist, — durchaus kein günstiges Resultat liefert.

Was endlich das Concurſ-Verfahren betrifft, welches nicht leicht langwieriger sein könnte, so konnte solches bisher insbesondere aus dem Grunde, weil die Untersuchung des Creditars einem einzelnen Gerichtsbeamten ohne alle Controle überlassen war, durchaus kein günstiges Resultat liefern und wenn wir gleich hoffen, daß es hierin in Folge eines diesfalls erschienenen scheinbar sehr strengen Gesetzes etwas besser werden dürfte, so müssen wir jedoch hierbei drei wesentliche, den beabsichtigten Zweck größtentheils vereitelnde Mängel hervorheben, daß es nämlich a) dem bloßen Ermessen des Richters überlassen sei, ob er den Creditar arretiren wolle oder nicht, b) daß dem Richter kein Termin zu dieser Entscheidung und zur Beendigung der Untersuchung festgesetzt ist, wo wir mit Recht befürchten zu müssen glauben, daß es bei unseren nicht landesfürstlichen Gerichtsstellen so ziemlich beim Alten verbleiben werde, und c) daß es dem Gläubiger nicht möglich gemacht wurde, gegen seinen Schuldner die Eröffnung des Concurſes früher, als vor Verlauf von mehreren Jahren zu erwirken.

Dies ist nun der Zustand der Justiz in der Hauptstadt Böhmens und man kann überzeugt sein, daß solche bei den Magistraten und Patrimonialgerichten des flachen Landes, mit wenig Ausnahme, noch weit schlechter sei, und daß da mitunter eine gräßliche Justiz geübt werde.

Nicht allein daß hier häufig Fälle vorkommen, daß Richter und Advocat eine und dieselbe Person sind, daß insbesondere bei den Landmagistraten dessen Personale für die Parteien die bei der eigenen Stelle anhängigen Prozesse bearbeiten und für sie die Verlassenschaften abhandeln, so ist oben drein die, einzelnen Justizären\*) ertheilte Befugniß zur Advocatur die Quelle so

\*) Für den nichtösterreichischen Leser müssen wir bemerken, daß die „Justizräte“ entlassene Patrimonialrichter sind, welchen die Regierung, um sie nicht brotlos zu lassen, die Advocatur

zahlloser Ungerechtigkeiten, daß man nicht genug staunen kann, wie ein solcher Zustand je in einem civilisirten Staate entstehen, oder sich gar bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte erhalten konnte.

Während der Justizarius eines Patrimonialgerichtes einen Prozeß bei dem eines zweiten derartigen Gerichtes zu verhandeln hat, erscheint dagegen der Justizarius dieses Gerichtes bei seinem eigenen als Parteienvertreter, und es ist dann gewiß anzunehmen, daß gegenseitige Gefälligkeiten die nothwendigen Folgen eines solchen Verhältnisses sein müssen und daß insbesondere eine von einem dieser Herren dem andern übertragene fette Curatel ihre Früchte tragen müsse.

Von dieser bedauernswerthen, aber getreuen Skizze unseres gerichtlichen Verfahrens macht das im Jahre 1846 über Klagen, bei welchen es sich um nicht mehr als 200 Fl. handelt, eingeführte summarische Verfahren in so fern eine Ausnahme, als der ganze Prozeß bis zum Urtheile in der Regel bei einer und derselben Tagsatzung beendigt werden soll, während dagegen von der Urtheilsschöpfung angefangen ähnliche Verzögerungen, wie solche eben geschildert wurden, eintreten. Demungeachtet sehen wir uns verpflichtet der Staatsverwaltung für diesen, wenn gleich nur geringen Fortschritt unsern Dank zu sagen. Nur hätten wir gewünscht, daß man bei Erlassung jenes Gesetzes nicht eine wesentliche Hauptsache übersehen hätte, die (besonders bei sogenannten Bettelprozessen) so sehr drückenden Gerichtskosten, welche ohne Berücksichtigung des Gegenstandes, um welchen es sich handelt, sich immer ganz gleich bleiben und wenn gleich nicht bei den landesfürstlichen Stellen, so doch bei den übrigen und insbesondere den Magistraten der Hauptstädte ungemein drückend sind. Nach der einfachsten Logik läßt sich schließen, daß Jemand der um Tausende prozessirt, billiger Weise mehr zahlen kann als der, welcher blos einzelne Gulden einzutreiben hat. Aber leider offenbart sich hierin derselbe Geist, welcher bei dem neuen Stempelgesetze den Reichen im Verhältnisse gegen den Bedürftigen auf die auffallendste Weise begünstigt. Obendrein wird die Staatsregierung auf die widerrechtlichste Weise eines Einkommens von Millionen beraubt, indem man die Taxen bei sämtlichen landesfürstlichen Stellen ganz aufhob, während man sie bei den Magistraten und Patrimonial-Gerichten beibehielt; bei ersteren ward zwar ein etwas höherer Stempel eingeführt, diese wurden jedoch durch die bei letzteren üblichen Taxen bei Weitem überwogen, während doch bei diesen und keineswegs bei den ersteren der ärmere Theil der Staatsbürger sein Recht zu suchen hat.

Man würde sehr irren, wenn man deshalb annehmen wollte, daß in den höhern Sphären der österreichischen Regierung dieser den Reichen auf Kosten des

---

auf dem Lande gestattet hat. Doch hat man sich überzeugt, daß diese Individuen aus vielfachen Gründen die Geißel der Prozeßführenden sind. Sie werden deshalb in neuerer Zeit allenthalben durch Landadvocaten ersetzt und sterben allmählig aus.

D. Red.

Armen begünstigende Geist herrsche, oder daß ähnliche Maßregeln von den Reichen auch nur gewünscht und veranlaßt, oder auch nur mit Dank angenommen werden. Vielmehr sind die so auffallend den Reichen begünstigenden Normen des Stempelpatentes in allen Kreisen der Besitzenden mit Indignation aufgenommen worden, wie dieses die Verhandlungen und Anträge mehrerer Provinziallandtage unwiderlegbar beweisen. Der Grund dieser wahrhaft unbegreiflichen Verirrung der Staatsverwaltung liegt einzig und allein in der unglücklichen Wahl der Individuen, denen man zuweilen die Bearbeitung so wichtiger Gesetze überträgt und welche in ihrer unbegrenzten Servilität gegen den hohen Adel nicht weit genug gehen zu müssen glauben, und bei ihrer eignen Beschränktheit nicht einsehen, daß sie sich durch ein ähnliches Benehmen nicht allein dem Haffe und der Verachtung der minder bemittelten Staatsbürger, sondern in einem gleich hohen Grade auch dem der Reichen selbst aussetzen. Da durch ähnliche Maßregeln die Regierung ganz unbezweifelt in der Anhänglichkeit ihrer Untergebenen nicht gewinnt, an Einkommen aber mehrere Millionen verliert, so läßt sich durchaus nicht begreifen, wie solche Individuen statt einer wohlverdienten Beseitigung für ihre angeblichen Verdienste noch belohnt und ausgezeichnet werden können.

Die Reichen sind nicht nur die einzigen, die durch die Maßregeln der Regierung begünstigt werden, sondern auch die einzigen, die durch sie geschädigt werden. Die Armen hingegen sind durch diese Maßregeln noch mehr benachteiligt, da sie durch die Erhöhung der Steuern noch mehr belastet werden. Die Regierung ist durch diese Maßregeln in der Lage, die Einkommen der Reichen zu erhöhen, was zu ihrer Bereicherung führt. Die Armen hingegen werden durch die Erhöhung der Steuern noch mehr belastet, was zu ihrer Verarmung führt. Die Regierung ist durch diese Maßregeln in der Lage, die Einkommen der Reichen zu erhöhen, was zu ihrer Bereicherung führt. Die Armen hingegen werden durch die Erhöhung der Steuern noch mehr belastet, was zu ihrer Verarmung führt.